Berlin, den 9. Juli 2024

**Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland**

**an die Europäische Kommission**

**zu der Abfrage der Europäischen Kommission**

**vom 07.06.2024 – HT.100254 –**

**Konsultation zum Entwurf zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013**

**der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die**

**Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor**

Die Bundesregierung dankt der Europäischen Kommission für die vorliegende Konsultation zum Entwurf der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Sie begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Anhebung der De-minimis-Höchstbeträge sowie die Angleichung an die Transparenzanforderungen an die allgemeine De-minimis-Verordnung - Verordnung (EU) 2023/2831 - und die DAWI-de-minimis-Verordnung- Verordnung (EU) 2023/2832. Darüber hinaus spricht sich die Bundesregierung dringend für die Anpassung der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor aus.

**Im Einzelnen:**

1. **Anhebung des Höchstbetrags für De-minimis Einzelbeihilfen/ Inflationsanpassung**

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Inflationsanpassung der Agrar-De-minimis Grenze von bisher 20.000 EUR, die im Jahr 2019 festgelegt wurde. Der Aspekt der Inflationsanpassung hat durch die außergewöhnlich hohen allgemeinen Preissteigerungen aufgrund der gestiegenen Kosten für Lebensmittel und Energie insbesondere durch den völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine noch einmal enorm an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund erscheint der in Erwägungsgrund 1 und Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs genannte Wert i. H. v. 37.000 EUR zu niedrig. Darüber hinaus ändert sich kontinuierlich die Betriebsstruktur in der Landwirtschaft: Die Betriebe werden immer größer, weshalb ebenso eine höhere Obergrenze erforderlich ist.

Die Bundesregierung hält darum weiterhin an ihrem Vorschlag in ihrem Brief an Vizekommissionspräsidentin Vestager vom 26. April 2024 fest, wonach der Wert auf 50.000 EUR erhöht werden sollte. Dies gilt umso mehr, als der Betrag für den Zeitraum bis 31.12.2032 der Situation gerecht werden soll.

Sofern die Kommission jedoch eine sofortige Anhebung der Obergrenze auf 50.000 EUR nicht befürwortet, schlägt die Bundesregierung zumindest eine stufenweise Anhebung auf 50.000 EUR bis 2030 vor.

Darüber hinaus müssen auch die Werte zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents in Art. 4 (sowie Erwägungsgrund 4 des Entwurfs) entsprechend angepasst werden.

Ergänzend weist die Bundesregierung vollumfänglich auf den Brief an Vizekommissionspräsidentin Vestager vom 26. April 2024 hin (vgl. Anlage).

1. **Nationale Obergrenze**

Die Bundesregierung begrüßt die Anpassung der nationalen Obergrenzen durch Berücksichtigung des ausgeweiteten Zeitraums von 2021 bis 2023.

1. **Bagatellgrenze (bei mittelbaren Beihilfen)**

Die Bundesregierung schlägt die Einführung einer Bagatellgrenze bei mittelbaren Beihilfen vor. Nach dem aktuellen Kommissions-Entwurf sind diese bei der De-minimis-Prüfung zu berücksichtigen und wären in das geplante Register einzutragen. Dies kann in der Praxis aber dazu führen, dass Kleinstbeträge dem De-minimis-Verfahren unterfallen, die in keiner Weise geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für den Landwirtschafts- und Fischereibereich in Deutschland, der sich aus eher kleinen und mittleren Betrieben, vor allem aus Familienbetrieben zusammensetzt. Treffen derartige Minimalbeträge mit einer sehr großen Anzahl von (mittelbar) Begünstigten zusammen, steht diese Praxis dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung erheblich entgegen. Dieser Problematik sollte durch eine Ausnahme für mittelbare Beihilfen im Bagatellbereich entgegengewirkt werden (z. B. 100 EUR je Endbegünstigter), indem solche Beihilfegewährungen vollständig vom De-minimis-Verfahren befreit werden sollten.

1. **Ersatzlose Streichung der sektoralen Obergrenze**

Mit der sektoralen Obergrenze nach Art. 3 Abs. 4 des Entwurfs besteht neben der betrieblichen Obergrenze und des nationalen Plafonds ein weiterer Schwellenwert, der bei der Prüfung zu berücksichtigen und in die Programmierung des Registers einzubringen ist. Einschlägig ist diese Obergrenze nur, soweit die Beihilfemaßnahmen nur einem Erzeugnissektor zugutekommt.

Mit Blick auf das Ziel der Vermeidung unnötiger bürokratischer Hürden spricht sich die Bundesregierung für eine Streichung der sektoralen Obergrenze aus. Es bedarf dieser dritten Schwelle nicht, da die Prüfschritte nach Art. 3 Abs. 2 und 3 des Entwurfs bereits genügen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

1. **Kumulierungsvorschrift mit DAWI-De-minimis Beihilfen**

Die Bundesregierung begrüßt die Einfügung einer Kumulierungsvorschrift unter Art. 5 Abs. 2a des Entwurfs für Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis Beihilfen). Hier bestand zuvor eine Regelungslücke, die mit diesem Vorschlag nun geschlossen werden kann.

1. **De-minimis Beihilferegister**

Die Bundesregierung spricht sich für das im Entwurf vorgesehene De-minimis-Register auf europäischer Ebene aus (Erwägungsgrund 7 und Art. 6 Abs.1 des Entwurfs), um identische Regelungen wie in der allgemeinen De-minimis-Verordnung und in der DAWI-de-minimis-Verordnung zu erreichen.

Die Bundesregierung unterstützt ferner die Einführung des De-minimis-Beihilferegisters auf EU-Ebene spätestens zum 1. Januar 2026, im Einklang mit der kürzlich überarbeiteten Verordnung (EU) 2023/2831. Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, dass dieses Register möglichst früh zur Verfügung stehen sollte, um den nationalen Behörden eine Erprobungszeit zu ermöglichen. Die rechtzeitige Einführung hat den Vorteil, dass die Bestimmungen der unterschiedlichen De-minimis Verordnungen angepasst und einheitlich gestaltet werden. Dies ist insbesondere bei kumulativen Förderungen auf der Grundlage unterschiedlicher De-minimis Verordnungen notwendig. Andernfalls würden unterschiedliche Transparenzsysteme Anwendung finden (vgl. Kumulierungsvorschrift in z. B. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2023/2831), was den Verwaltungsaufwand steigern statt verringern würde.

Deutschland möchte im Einklang mit der Vertiefung des Binnenmarktes das Register auf Unionsebene nutzen. Die Bundesregierung spricht sich hierbei dringend für eine bürokratiearme und benutzerfreundliche Ausgestaltung des Registers auf Unionsebene aus.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Registers auf europäischer Ebene weist die Bundesrepublik auf folgendes hin:

1. **Klare Identifizierung des Unternehmens**

Für die rechtsichere Nutzung des Registers bedarf es einer eindeutigen Zuordnung des Unternehmens. Diese Zuordnung kann nicht allein über den Namen erfolgen. Die hierfür zu findende Lösung sollte – auch bei unterschiedlichen Arten von Begünstigten (natürliche Personen, Unternehmen, Kommunen, Vereine) - möglichst einheitlich sein.

1. **Import von Daten**

Um auch in sehr umfangreichen De-minimis-Förderverfahren (geringe Bewilligungssummen, aber sehr hohe Anzahl von Begünstigten) eine verwaltungseffiziente, aber rechtssichere Gewährung der De-minimis-Beihilfen zu gewährleisten, bedarf es einer praktikablen technischen Lösung für einen Sammelupload oder aber automatisierten Upload (z. B. per Schnittstelle zur genutzten Fördermitteldatenbank). Auch hier gilt, dass es bedienerfreundlicher Lösungen bedarf, um den verschiedenen Anforderungen der bewilligenden Stellen gerecht zu werden.

1. **Datenschutzrecht**

Nach der derzeitigen Formulierung obliegt den Mitgliedstaaten die Beachtung des Datenschutzes, der ggf. eine Anonymisierung erfordert. Diese Anonymisierung kann nur für die Veröffentlichung gelten. Die bewilligenden Stellen benötigen hingegen für eine wirksame Prüfung der Vorgaben der De-minimis-Verordnung den Zugriff auf die vollständigen Informationen. Die Anonymisierung zu veröffentlichender Daten muss hierfür als Merkmal in dem Register hinterlegt werden können.

Mit Blick auf die einheitliche Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU, wären schließlich von der EU-KOM festgelegte Grundsätze wünschenswert, wie z. B eine Untergrenze für namentliche Veröffentlichungen (vgl. z.B. Art. 98 Abs. 4 UAbs. 2 Verordnung (EU) 2021/2116).

1. **Rollierender Zeitraum) statt Steuerjahre**

Die Bundesregierung begrüßt die Änderung, statt auf Steuerjahre künftig auf einen rollierenden Zeitraum abzustellen. Dies stellt eine notwendige Angleichung an die kürzlich überarbeitete Verordnung (EU) 2023/2831 sowie Verordnung (EU) 2023/2082 dar. Die Berechnung der Überschreitung der Obergrenze bei kumulativer Förderung wird hierdurch erheblich erleichtert. Auch ist diese Regelung leichter verständlich. Zudem wird hierdurch eine einheitliche Auslegung ermöglicht, während das „Steuerjahr“ durch das jeweilige nationale Recht bestimmt wird.

Es wird außerdem angeregt, dass entweder der Verordnungstext oder die Erwägungsgründe zur Berechnung des rollierenden Zeitraums hinweist auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (siehe hierzu im State Aid Wiki die Antwort der Kommission am 31.1.2024 auf eine Frage von Italien).

1. **Anpassung ebenso der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei und Aquakultur)**

Die geplante Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, während eine Anpassung der Fisch-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 nicht vorgesehen ist.

Damit würde im Bereich Fischerei und Aquakultur weiterhin und ausschließlich das System der Eigenerklärungen und damit ein unterschiedliches Transparenzsystem gelten. Die mit der Überarbeitung der Agrar, allgemeinen sowie DAWI De-minimis Verordnungen verbundene Entlastung von Bürokratie für Unternehmen sollte der Fischerei gleichermaßen zugutekommen.

Zudem besteht im Fischereibereich ebenso das Problem des unterschiedlichen Berechnungszeitraums zum betrieblichen Höchstbetrag bei kumulativer Förderung – beispielsweise Teichwirte der Binnenfischerei können sowohl auf Grundlage der Fischerei, Agrar als auch der gewerblichen De-minimis Verordnung gefördert werden. Im Sinne der Verfahrenserleichterung wäre es daher für diese KMU wichtig, für alle vier De-minimis-Verordnungen einen einheitlichen Betrachtungszeitraum zu etablieren. Hierbei wäre zugleich der betriebliche Höchstbetrag zu erhöhen und in ein angemessenes Verhältnis zu den anderen betrieblichen Höchstbeträgen zu setzen.

Darüber hinaus ist eine Anhebung der Obergrenze auf mind. 40.000 EUR notwendig. Denn die aufgrund des Klimawandels vermehrt auftretenden Witterungsschwankungen treffen die Fischerei und Aquakultur aufgrund der natürlichen Gegebenheiten der Produktionsstätten in besonderer Weise, sodass eine unbürokratische Hilfe in ausreichender Höhe hier ebenso essentiell ist. Es wirken sich einerseits die vermehrte Wasserknappheit sowie der schnelle Anstieg der Wassertemperatur, andererseits die Überflutung von Teichen und Flüssen auf die Gesundheit und das Leben der Fischpopulationen aus.

Für den Fall, dass der Forderung der Bundesregierung nach der verpflichtenden Einführung eines De-minimis Registers nicht nachgekommen wird, sollte zumindest die freiwillige Nutzung des geplanten EU-weiten Registers unter Berücksichtigung der ggf. bestehenden Besonderheiten auch im Fischereibereich ermöglicht werden, um zumindest diesbezüglich eine Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen im Bereich Fischerei zu erreichen.

1. **Geltungsdauer**

Wir schlagen vor, die Geltungsdauer der vier De-minimis-Verordnung in Einklang zu bringen und einheitlich auf den 31. Dezember 2030 festzulegen. Dadurch kann insbesondere die Geltung unterschiedlicher Transparenz- und Berichtspflichten, wie oben beschrieben, vermieden werden.